



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Kayserliches Commissorium an Bamberg und Würtemberg in solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

den 2ten Octob. die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten zu dem Präsident *Erskein*, und trugen vor, daß die Bambergischen und Würtembergischen zu Erfurt angelangete Kayserliche Subdelegirte, präpostere verfahren solten, und mit arrestirung der Rath-Personen die Commission anfangen wollen. Diem Weil nun aber vor allen Dingen die Streitigkeit zwischen dem Rath und Bürgerschaft bezulegen, daran man Chur-Mähngischen Theils nicht wolte, und vermeynte etwa in diesem trüben Wasser zu fischen, und der Bürgerschaft Wiederpenstigkeit wieder den Rath sich zu bedienen, so werde sehr dienlich seyn, wann Se. Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalisimus sowohl an Chur-Mähng als auch an Ihre Fürstl. Fürstl.

Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtemberg schriebe. 1649.
Sept.

Des *Erskeins* Erklärung hierauf war, daß Se. Fürstliche Durchlauchten sich allbereit zu dergleichen Schreiben entschlossen, auch gewillet, jemand nachher Erfurt abzuordnen, der dem Rath assistire, und wündere Sr. Fürstlichen Durchlauchten, daß das Haus Sachsen darzu so stille sitze, werde Ihre dahero lieb seyn, wann man bey Deroselben Erinnerung thäte, und das Haus Sachsen zu Erfurt intervenirte. Nun geben die Anlagen sub N. IV. & V. was sowohl von dem Sächsischen Gesandten, als von den Schweden, dieserhalb vor Schreiben abgelaßen worden.

N. I.

Kayserliches Commissorium, an Bamberg und Würtemberg, in causa Chur-Mähng contra Erfurt,

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

N. I.
Kayserliches
Commissorium
um die Resti-
tution zu Erf-
furt betref-
send.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, liebe Bettern, Fürsten und Andächtiger; Euer Andacht und Liebden ist vorhin guter massen bekannt, was Gestalt in dem Instrumento Pacis unter andern versehen und verordnet, daß so bald dasselbe von denen Vollmächtigen Gesandten unterschrieben und publicirt seyn wird, alsdann nicht allein alle Hostilitäten cessiren und aufhören, sondern auch dasjenige, so darin abgeredet und verglichen worden, allerseits ohnverlängert vollzogen, und zu dem Ende so wohl der Abtretende, als dem etwas abzutreten und zu practiren ist, uns ein oder mehr Commissarios in gleicher Anzahl beyder Religionen zu benennen und vorzuschlagen, frey und bevorstehen soll, denen dann die Execution alsdann ohne einige Ausflucht und exception zu verrichten demandiret und anbefohlen werde. Wann uns nun solchemnach der Hochwürdigste Johann Philipp Erzbischoff zu Mähng, des Heil. Reichs zu Germanien Erzbischoff etc. Unser lieber Neve und Chur Fürst etc. zu erkennen gegeben, was Gestalt Raths-Meister und Rath-Mann ihrer ohnmittelbaren Stadt Erfurt bey vorgewesenen Kriegs-Troublen und ingehabter fremder Garnisonen, sich in verschiedene Ihrer Liebden Nothmähigkeit daselbst anhangende Rechte und Gerechtigkeiten, auch Erb- und Eigenthümliche Güter und anders de facto eigenthätig eingeschlagen, Ihre Liebden und die Ihrige fast in allen vorbegehset, und so wohl durch innhabende fremde, als eigene Gewalt sich bey ein und andern, unerachtet Dero nächsten Vorfahrer am Eidsstet und ihrer selbst eigener vielfältiger getreuer Abmahnung, bis dato zu behaupten und durchzudringen widerstanden haben, und solches noch auf diese Stunde wieder obgedachten so theuer und mühsamlich getroffenen Frieden-Schluß zu manutenciren ganz fürseglig unterfangen thun. Und obschon Ihre Liebden sie zum 2ten mahl zu Leistung ihrer Schuldigkeit und behöriger Restitucion sowohl in Geist als Weltlichen Sachen, nach Besage des Buchstäblichen Inhalts des Instrumenti Pacis gebührend erinnert, daß doch von denen

1649. denenselben die gebührende schuldige Parition bis daro nicht allein nicht erfolgt, sondern
 auch Ihre Liebden bis an Ihr letztes an ermeldte Stadt abgegangenes Requisitionen-
 Schreiben so gar keiner Antwort gewürdiget, vielweniger ermeldtem Instrumento Pa-
 cis gemäß von Denenselben einige Commissarii benahmet oder vorgeschlagen wor-
 den. Derowegen uns Dieselbe um Verordnung unserer Kayserlichen Commission,
 dazu dieselbe Euer Euer Andacht und Liebden benannt und erkieset, angeruffen und
 erbeten.

1649.
 Sept.

Und wir dann dieses Ihrer Liebden Begehren dem Friedens-Schluß allerdings
 gemäß befinden, Uns auch in Krafft desselben und aus Kayserlichem Amt obliegt und
 gebühret, dahin zu sehen, damit alles, was ermeldter Friedens-Schluß vermag,
 ohnverlangt vollzogen und exequiret werde. Hierum so begehren Wir an Euer
 Euer Andacht und Liebden gnädigst, Dieselben wollen Sich dieser Unserer Kayserlichen
 Commission ohnbeschwehrt gutwillig unterziehen, und beladen, solche alsobalden bey-
 den Theilen der Gebühr notificiren, dieselbe über das Factum possessionis sum-
 mariissime vernehmen, und alsdann darauf mehrgedachtem Friedens Schluß, Un-
 serer ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, und dem verglichenen arctio-
 ri modo exequendi gemäß, procediren und verfahren.

An deme beschiehet, was der Friedens-Schluß erfordert, und Uns benebens an-
 genehmes gnädigstes Gefallens, und Wir sind E. E. Andacht und Liebden mit Kay-
 serlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien,
 den 27. Junii 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und
 des Böhmischen im 23.

Ferdinand
 V. Ferdinand Graff
 Kurg.

Ad mand. S. C. Mts
 proprium

Wilhelm Schröder D.

N. II.

Des Rahts zu Erfurt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der
 in Causa Thur-Maynz erkantten Kayserlichen Commission.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstlichen Gnaden sind
 Unsere unterthänige und stets gestiffene Dienste zuvor, Gnädi-
 ger Fürst und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden verhalten wir in Unterthänigkeit nicht; ob wohl De-
 roselben ohne das gnädig bekannt, welchemassen schon nach dem Prager Frieden, alle
 sonstens von der Königlich Majestät zu Schweden Hochlöblicher Gedächtnis, hiesi-
 ger Stadt vor diesem donirte des Erz-Stifts Maynz, auch der Elersy und Closter
 allhier zuständige Gerichte, Güter und Einkommen wir insgesamt restituiret ha-
 ben; Daß doch am 6. dieses Fürstliche Bamberg- und Würtembergische Gesandten,
 als Herr Peter Jacob, Bambergischer Hoff Marschall und Ober-Schultheiß, Herr
 Philipp Werner Emmerich, Kayserlicher Cammer-Gerichts-Fiscal, und Herr Jo-
 hann Albrecht von Wdlwarth Würtembergischer Ober-Raht allhier eingelanget, und
 folgendts den 10. hujus eine von Römisch Kayserlicher Majestät Unserm allernädig-
 sten

299 2